Das ändert sich mit dem Konjunkturstärkungsgesetz Teil 5

Steuern im Bild, Teil 263

Foto © iStock.com/pepifoto

Verlustrücktrag

Verluste aus betrieblichen Einkünften, die im Zuge der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden können, können bei der Veranlagung 2019 bis zu 5.000.000 Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden (Verlustrücktrag).

Soweit ein Abzug bei der Veranlagung 2019 nicht möglich ist, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag bei der Veranlagung 2018 erfolgen. Der Finanzminister kann per Verordnung festlegen, dass eine Verlustberücksichtigung bei der Veranlagung 2019 sowie 2018 bereits vor Durchführung der Veranlagung 2020 erfolgen kann.

Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Das Konjunkturstärkungsgesetz, Teil 5.**

◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at